
INFORMATIONSTECHNOLOGIEN IN RUSSLAND



**BEITEN
BURKHARDT**

INHALT

1. Rechtliche Regelung	4
2. Digitale Rechte	4
3. Gesetz zur Isolierung von Runet	5
4. Vertragsschluss über Internet	5
5. Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb der ausländischen Software	6
6. Einschränkung bei der Nutzung von Anonymisierungs- und VPN-Diensten	7
7. Informationsverbreitung im Internet	8
8. Right to be forgotten	8
9. Lokalisierung von personenbezogenen Daten	9
10. Weitere Gründe für die Sperrung von Internetseiten	9
11. Kooperation mit ausländischen Partnern	11
12. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen der IT-Industrie	11

1. Rechtliche Regelung

Die Nutzung von Informationstechnologien in Russland wird grundsätzlich durch das Föderale Gesetz „Über Information, Informationstechnologien und Informationsschutz“ Nr. 149 vom 27. Juli 2006 (nachfolgend „**Informationsgesetz**“) geregelt. Dieses Gesetz beinhaltet insbesondere Definitionen im Zusammenhang mit der Internetnutzung und setzt grundsätzliche Einschränkungen diesbezüglich fest.

In Ergänzung zum Informationsgesetz werden einzelne Tätigkeitsaspekte, die die Nutzung von Informationstechnologien voraussetzen, auch durch fachspezifische Rechtsakte geregelt, insbesondere durch das Zivilgesetzbuch der RF (nachfolgend „**ZivilGB RF**“) sowie föderale Gesetze „Über die Werbung“, „Über den Wettbewerbsschutz“, „Über personenbezogene Daten“, „Konsumentenschutzgesetz“ und „Über Fernmeldewesen“.

Die zuständige Behörde, die hauptsächlich Kontrolle und Aufsicht im Bereich der IT-Technologien ausübt, ist der Föderale Dienst für die Aufsicht im Bereich des Fernmeldewesens, der IT-Technologien und der Massenkommunikationen (Roskomnadzor). In letzter Zeit werden jedoch immer mehr Befugnisse in diesem Bereich auch dem Föderalen Sicherheitsdienst (FSB) eingeräumt.

2. Digitale Rechte

Am 1. Oktober 2019 tritt Art. 141.1 ZivilGB RF in Kraft, der den Begriff der digitalen Rechte einführt. Die digitalen Rechte werden jedoch recht allgemein definiert. Konkrete Arten solcher Rechte, deren Inhalt und Voraussetzungen ihrer Ausübung sind durch die Gesetzgebung noch zu bestimmen. Insbesondere wird demnächst eine detailliertere Regelung im Bereich digitaler Rechte als Ergebnis der Verhandlung des Gesetzesentwurfs Nr. 419059-7 „Über digitale Finanzaktiva“ erwartet.

3. Gesetz zur Isolierung von Runet

Am 1. November 2019 tritt das Föderale Gesetz Nr. 90-FG vom 1. Mai 2019 in Kraft, welches das Föderale Gesetz „Über Fernmeldewesen“ und das Informationsgesetz abändert und eine Reihe neuer Pflichten für Mobilfunk- bzw. Festnetzbetreiber und Eigentümer der Kommunikationsnetzwerke festsetzt, insbesondere:

- Anforderungen in Bezug auf den stabilen Betrieb von Kommunikationsanlagen und Verwendung von staatlich kontrollierten Routing-Punkte zu erfüllen (diese Anforderungen müssen noch von Roskomnadzor festgelegt werden);
- Verpflichtung der Betreiber, technische Anlagen für die Bekämpfung der drohenden Gefahr für die Sicherheit und Stabilität des Internetbetriebs zu installieren.

Das Gesetz soll einen autonomen Betrieb des russischen Internetsegments im Falle von Außengefahren gewährleisten. Zugleich sind russische Benutzer darüber besorgt, dass das Gesetz zwecks der Einschränkung der Nutzung von außerhalb Russlands veröffentlichten Informationen verwendet wird. Das Gesetz enthält viele Verweisungsnormen, somit wird seine praktische Wirkung vom Inhalt der untergesetzlichen Akte abhängig sein, die zwecks seiner Umsetzung verabschiedet werden müssen.

4. Vertragsschluss über Internet

Der Vertragsschluss im Internet ohne Nutzung der digitalen Unterschrift unterlag lange keiner gesonderten rechtlichen Regelung. Formell stand dem Vertragsschluss aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsform nichts entgegen, es konnte jedoch Schwierigkeiten bei der Bestätigung des Inhalts des geschlossenen Geschäftes im Streitfall geben, da der Geschäftsinhalt schriftlich nicht festgehalten war.

Mit Rücksicht auf den rapide wachsenden Umfang solcher Geschäfte (insbesondere im B2C-Bereich) war die Frage über das Verfahren des Vertragsschlusses im Internet endlich gesetzlich geregelt. Am 1. Oktober 2019 treten Änderungen zu Art. 160 und 434 ZivilGB RF über die Schriftform des Geschäftes und die Vertragsform in Kraft.

Art. 160 ZivilGB RF wurde um eine Regelung ergänzt, wonach die Schriftform des Geschäftes auch als eingehalten gilt, wenn das Geschäft mit Hilfe von elektronischen Mitteln geschlossen wurde, vorausgesetzt, dass der Inhalt dieses Geschäftes auf einem materiellen Informationsträger festgehalten werden kann. Dabei gilt die Anforderung über das Vorliegen einer Unterschrift als erfüllt, wenn ein beliebiges Verfahren genutzt wurde, das die willenserklärende Person sicher identifizieren lässt (ein spezifisches Verfahren kann durch das Gesetz oder Vereinbarung der Parteien vorgesehen werden).

Darüber hinaus wird Art. 434 ZivilGB RF um die Bestimmung über den möglichen Vertragsschluss im Wege der Verfassung eines elektronischen Dokumentes bzw. im Wege des Austausches von elektronischen Dokumenten in Übereinstimmung mit den vorstehend aufgeführten neuen Bestimmungen in Art. 160 ZivilGB RF ergänzt.

In Bezug auf Abschluss von Lizenzverträgen mit Endnutzern der Software für EDV-Anlagen (sogenannten End-User License Agreement – EULA) gilt bereits seit mehreren Jahren ein vereinfachtes Verfahren. Nach diesem Verfahren werden die Lizenzbedingungen in elektronischer Form aufgeführt, wobei der Beginn der Softwarenutzung durch den Nutzer als seine Zustimmung auf den Vertragsschluss gilt (Art. 1286 Ziff. 5 ZivilGB RF).

5. Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb der ausländischen Software

Derzeit gilt in Russland das Verbot auf den Erwerb ausländischer Software für staatliche und kommunale Bedürfnisse. Dieses Verbot betrifft unmittelbar lediglich Ausschreibungen, die von staatlichen und kommunalen Subjekten und staatlichen Organen durchgeführt werden. Viele Unternehmen mit staatlicher Beteiligung wenden aber bereits jetzt diese Einschränkung freiwillig an. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Verbot auf die Beschaffung ausländischer Software auf solche Unternehmen zukünftig erstrecken wird.

Der Inhalt des Verbots, der mit der Verfügung der Regierung der RF Nr. 1236 vom 16. November 2015 eingeführt wurde, wurde am 1. Januar 2018 modifiziert. Nun erstrecken sich die jeweiligen Einschränkungen nicht auf die Software, die aus den Ländern der Eurasischen Wirtschaftsunion herkommen und in das jeweilige Register aufgenommen wurden. Außerdem betrifft das Verbot derzeit nicht nur den unmittelbaren Erwerb von Software (Lizenzen), sondern auch andere Arten der Softwaregewährung, darunter Lieferungen von Anlagen, auf welche die Software im Wege der Vertragserfüllung zu installieren ist.

Für die Anwendung dieses Verbots gelten jedoch zwei Ausnahmen, wenn die ausländische Software für die Sicherung staatlicher und kommunaler Bedürfnisse trotz alledem erworben werden darf, und zwar: (1) wenn im Register russischer Software (bzw. im Register der eurasischen Software) keine Angaben zur erforderlichen Klasse der Software enthalten sind bzw. (2) die Software dieser Klasse in dem jeweiligen Register zwar enthalten ist, wenn jedoch nach ihrer Funktionalität, nach technischen und betrieblichen Eigenschaften nicht den Anforderungen des Auftraggebers entspricht.

Für die Aufnahme in das Register russischer Software soll das ausschließliche Recht am jeweiligen Produkt weltweit einer russischen Gesellschaft ohne ausländische Mehrheitsbeteiligung (unter 50 Prozent) zustehen. Darüber hinaus muss der Gesamtbetrag der Zahlungen für die Nutzung von Objekten des geistigen Eigentums und/oder Ausführung der Arbeiten (Dienstleistungserbringung) in Hinblick auf die Erarbeitung, Modifizierung und An-

passung der Software an ausländische Personen, deren Vertreter und von ihnen kontrollierte russische Gesellschaften weniger als 30 Prozent der Erlöse des Rechtsinhabers beitragen, die von ihm als Vergütung für die Gewährung des Nutzungsrechtes an der Software für das Kalenderjahr erwirtschaftet wurden.

Gleiche Anforderungen gelten auch für die Aufnahme in das Register der eurasischen Software (angepasst an die Zugehörigkeit der Organisationen und/oder Staatsbürger der Mitgliedsstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion).

Derzeit sind im Register der russischen Software über 5.200 Softwareprodukte eingetragen. Das Register der eurasischen Software ist noch nicht gebildet.

Früher wurde die Erschaffung eines ähnlichen Registers der russischen IT-Anlagen ab 2017 in den Massenmedien angekündigt. Diese Idee wurde aber bis heute noch nicht umgesetzt.

6. Einschränkung bei der Nutzung von Anonymisierungs- und VPN-Diensten

Am 1. November 2017 traten Änderungen zum Informationsgesetz in Kraft, die die Inhaber von Anonymisierungssoftware und VPN-Technologien verpflichteten, die Einhaltung des Zugangsverbots zu bestimmten Informationsressourcen zu gewährleisten.

Roskomnadzor ermittelt nun die Inhaber von VPN- und Anonymisierungsdiensten und benachrichtigt diese über die Notwendigkeit, sich ins Register der gesperrten Internetressourcen einzuloggen. Verweigern die Inhaber von VPN- und Anonymisierungsdiensten die Zusammenarbeit, ist Roskomnadzor berechtigt, den Zugang zu den jeweiligen Diensten zu sperren.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Anforderungen sich nur auf massengenutzte VPN- und Anonymisierungsdienste beziehen. Das Gesetz betrifft nicht solche VPN-Dienste, deren Nutzerkreis durch die VPN-Inhaber im Voraus bestimmt wurde, falls die Nutzer den jeweiligen VPN für eigenen Bedarf in Anspruch nehmen.

Roskomnadzor wendet diese Normen erst seit 2019 an. Dabei wurden Benachrichtigungen über die Notwendigkeit der Registrierung im System der gesperrten Internetressourcen an zehn Dienste verschickt: NordVPN, Hide My Ass!, Hola VPN, Openvpn, VyprVPN, ExpressVPN, TorGuard, IPVanish, Kaspersky Secure Connection und VPN Unlimited. Derzeit sind keine Informationen über ausländische Anbieter vorhanden, die sich bereit erklärt haben, die Anforderungen von Roskomnadzor zu erfüllen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es auch zukünftig keine geben.

7. Informationsverbreitung im Internet

Laut Informationsgesetz sind „Organisatoren der Informationsverbreitung im Internet“ Personen, die den Betrieb der Serviceleistung gewährleisten, die für die Entgegennahme, Übertragung, Zustellung oder Verarbeitung elektronischer Mitteilungen der Internetnutzer bestimmt sind.

Die Organisatoren der Informationsverbreitung werden in ein spezielles Register von Roskomnadzor aufgenommen und müssen die Informationen über Nutzer, von ihnen verschickten Mitteilungen und Dateien aufbewahren sowie diese Daten auf Anfrage von zuständigen Organen bereitstellen, die Schlüssel für die Dekodierung elektronischer Mitteilungen dem FSB übermitteln und eine Reihe sonstiger Pflichten erfüllen. Die Nichterfüllung der jeweiligen Pflichten kann zur Sperrung der entsprechenden Informationsquelle führen.

Trotz der ursprünglichen Ausrichtung des Gesetzes auf Messenger und soziale Netze unterfallen in der Praxis der Definition „Organisatoren der Informationsverbreitung“ alle Dienste mit der Möglichkeit zum Austausch von Mitteilungen und sonstigen Inhalten unter den Nutzern (z.B. Internetseiten mit Foren). Dies hatte zur Folge, dass die Internetseite eines psychoneurologischen Internats im Register neben den Messengern (WeChat, Threema, Telegram) eingetragen ist.

Von großen Internetressourcen wird derzeit – ziemlich erfolglos – nur Telegram der Zugangsbeschränkung unterworfen, welcher die Überlassung der Dekodierungsschlüssel an den FSB verweigerte. Dabei haben sich viele große Internetressourcen, die unter den Begriff der Organisatoren der Informationsverbreitung fallen (wie z.B. WhatsApp, Facebook, Google-Services), im entsprechenden Register nicht registrieren lassen und bleiben somit von Roskomnadzor unberücksichtigt.

8. Right to be forgotten

Am 1. Januar 2016 sind Änderungen zum Informationsgesetz in Kraft getreten, die das Recht auf Vergessenheit eingeführt haben. Gemäß dieser Änderungen ist eine beliebige natürliche Person berechtigt, vom Betreiber einer Suchmaschine, die im Internet an Verbraucher in Russland gerichtete Werbung verbreitet, Informationen über sich in den Suchergebnissen zu blockieren. Dazu gehören Informationen, deren Verbreitung die russische Gesetzgebung verletzt, die unzuverlässig oder nicht mehr aktuell sind. Eine Ausnahme stellt die Information zu Verbrechen dar, bei der die Verjährungsfrist für die Haftbarmachung noch nicht abgelaufen ist oder die Strafe noch nicht gelöscht bzw. getilgt wurde.

9. Lokalisierung von personenbezogenen Daten

Seit dem 1. September 2015 gelten in Russland Anforderungen in Bezug auf die Lokalisierung personenbezogener Daten russischer Staatsbürger. Personen, die personenbezogene Daten russischer Staatsbürger über das Internet oder auf andere Weise sammeln, sind verpflichtet, die Verarbeitung solcher Daten (darunter ihre Erfassung, Speicherung, Aktualisierung und Abruf) mit Hilfe von auf dem Gebiet der Russischen Föderation befindlichen Datenbanken sicherzustellen. Die Einführung dieser Anforderung wurde durch die Notwendigkeit des Schutzes der personenbezogenen Daten russischer Staatsbürger gegen evtl. negative Handlungen aus dem Ausland begründet.

Zugleich gelten die Gesetzesbestimmungen weiterhin fort, die die grenzüberschreitende Übertragung der personenbezogenen Daten in ausländische Staaten zulassen. Gemäß der Erläuterungen auf der Webseite von Roskomnadzor müssen die Datenbanken mit personenbezogenen Daten auf dem Staatsgebiet Russlands gebildet, aktualisiert und aufbewahrt werden. Nachfolgend darf die Datenbank jedoch ins Ausland übergeben werden. Somit ist die Lokalisierungsanforderung statt des ursprünglich angegebenen Zwecks auf die Schaffung in Russland der entsprechenden Infrastruktur für die Aufbewahrung der Datenbanken und Sicherstellung des Zugangs zu ihnen seitens russischer staatlicher Behörden gerichtet.

Derzeit ist lediglich ein großer ausländischer Betreiber infolge der Nichteinhaltung von Lokalisierungsanforderungen betroffen: Roskomnadzor hat den Zugang zum Sozialnetz LinkedIn eingeschränkt. Unterdessen haben andere ausländische Internetdienste (Facebook, Twitter etc.) diese Anforderung noch nicht erfüllt, jedoch ohne jegliche negative Folgen, denn sie haben zu viele Nutzer in Russland.

10. Weitere Gründe für die Sperrung von Webseiten

Neben den vorstehend aufgeführten Fällen der Sperrung von Webseiten und -diensten bei Verletzungen der Nutzungsregelungen seitens der Inhaber von VPN- und Anonymisierungsdiensten, Organisatoren der Informationsverbreitung und Verarbeiter von personenbezogenen Daten sieht die russische Gesetzgebung auch andere Gründe für die Sperrung von Internetressourcen vor. Nachstehend ist eine kurze Zusammenfassung dieser Gründe aufgeführt.

Das Informationsgesetz sieht die Einführung eines einheitlichen Registers von Domainnamen und Internetadressen vor, die die Webseiten identifizieren lassen, die verbotene Informationen enthalten. Die Aufnahme der Webseiten in dieses Register kann aufgrund eines Gerichtsurteils erfolgen, welches die Verbreitung der jeweiligen Information untersagt, sowie – in Bezug auf bestimmte Informationsarten – aufgrund des Beschlusses einer zuständigen Behörde, z. B. auf Grundlage des Beschlusses des Gerichtsvollziehers über die

Einschränkung des Zugangs zur Information, welche die Ehre, die Würde oder den geschäftlichen Ruf einer natürlichen Person bzw. den geschäftlichen Ruf einer juristischen Person verletzt.

Bei der Aufnahme der jeweiligen Webseite in das Register benachrichtigt der Host Provider den Inhaber über die Notwendigkeit der Löschung der Webseite, die die jeweiligen Informationen enthält. Sollte der Inhaber der Webseite diese nicht gelöscht haben, ist der Provider verpflichtet, den Zugang zur Webseite zu sperren. Der Webseiten-Inhaber ist berechtigt, den Beschluss über die Aufnahme der Webseite ins Register auf gerichtlichem Wege anzufechten.

Am 29. März 2019 sind weitere Änderungen zum Informationsgesetz in Kraft getreten, die das Verfahren der Zugangseinschränkung zu Informationen festsetzen, die offensichtliche Missachtung gegenüber der Gesellschaft, dem Staat, den offiziellen Staatssymbolen, der Verfassung der RF oder staatlichen Machtorganen zum Ausdruck bringen. Das Verfahren der Informationssperre durch Roskomnadzor ist dem vorstehend beschriebenen Verfahren gleich, jedoch darf dieses Verfahren auch durch den Generalstaatsanwalt der RF oder seine Stellvertreter eingeleitet werden.

Ein Sonderverfahren wird auch für die Zugangseinschränkung in Bezug auf Informationen vorgesehen, die unter Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten verbreitet wird. In diesem Fall leitet Roskomnadzor das Verfahren der Zugangseinschränkung erst nach der Anrufung seitens des Rechtsinhabers aufgrund eines in Kraft getretenen Gerichtsurteils ein (z. B. einer einstweiligen Verfügung). Bezüglich der ausschließlichen Rechte an Filmen im Internet gilt ein spezielles Schutzverfahren. Das Moskauer Stadtgericht ist insbesondere befugt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, die auf den Schutz von ausschließlichen Rechten an Filmen gerichtet sind und Streitigkeiten zu verhandeln, die mit dem Schutz von ausschließlichen Rechten daran in Zusammenhang stehen.

Bei mehrmaliger gesetzwidriger Veröffentlichung von Informationen, die urheberrechtlich geschützte Objekte enthalten oder Informationen, die den Zugang zu solchen Objekten über Internet gewährleisten (z. B. Torrent-Tracker), wird der Zugang zur jeweiligen Webseite gesperrt, und zwar ohne Möglichkeit, die Sperrung aufzuheben. Die Betreiber der Suchmaschinen werden verpflichtet, die Informationen zu den jeweiligen Domainnamen und Webseiten im Internet nicht mehr anzubieten. Die Kopien der gesperrten Webseiten sind durch Roskomnadzor aufgrund des Antrages von Rechtsinhabern und staatlichen Organen ebenfalls zu sperren.

11. Kooperation mit ausländischen Partnern

Der Paternalismus und die allgemeine Neigung zum „Importersatz“ der Novellierungen im russischen IT-Recht in den letzten Jahren geben ausländischen Unternehmen immer häufiger Anlass dazu, die Notwendigkeit der Kooperation mit russischen Partnern zwecks Lokalisierung der jeweiligen Produkte (Serviceleistungen) in Russland zu berücksichtigen. Diese Kooperation kann sowohl aufgrund von Verträgen als auch im Wege der Gründung von Joint Venture-Unternehmen erfolgen.

In den letzten Jahren wurde das Zivilrecht der RF um zahlreiche Bestimmungen ergänzt, die ausländischen Investoren bereits gut bekannt sind und die Regelung der Geschäftsbeziehungen im Rahmen der allgemein gebräuchlichen rechtlichen Konstrukte ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere Gesellschafterverträge (analog zu Shareholders Agreement), Optionen, Zusicherungen und Gewährleistungen (Warranties & Representations), Verlustersatz (Indemnities) usw.

Somit ist ein ausländischer Investor, der sich im russischen Rechtsfeld aufhält, in vollem Maße im Stande, die Wahrnehmung seiner Interessen sicherzustellen, selbst wenn er ein Minderheitsbeteiligter des Projektes ist oder aus dem Projekt gemäß dem vorab vereinbarten Szenario austritt.

12. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen der IT-Industrie

Für im IT-Bereich tätige Unternehmen sind verschiedene Mechanismen der staatlichen Unterstützung vorgesehen.

Besonders gefragt davon sind steuerliche Beförderungsmaßnahmen. Insbesondere ist die Anwendung von folgenden Arten der Steuervorteile im Falle der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in Bezug auf die Tätigkeitsarten, Erlöse und Personal des IT-Unternehmens möglich:

- Herabsetzung der Sätze der Versicherungsbeiträge für die Sozial-, Renten- und Krankenpflichtversicherung (von der maximalen Gesamthöhe 30 Prozent bis auf 14 Prozent);
- Herabsetzung der Gewinnsteuer für Organisationen aufgrund der Einstufung der Ausgaben für die EDV-Anlagen als abzugsfähig.

Es gilt darüber hinaus eine Reihe von Sondervorteilen in Bezug auf die Mehrwertsteuer (MwSt.):

- die Überlassung des ausschließlichen Rechtes an der Software und den Datenbanken durch ein russisches Unternehmen wird von der Mehrwertsteuer befreit;
- ab dem 1. Juli 2019 besteht die Möglichkeit, die MwSt. in Bezug auf exportierte Dienstleistungen und Arbeiten zum Abzug entgegenzunehmen, insbesondere in Bezug auf Verträge über die Softwareentwicklung.

Für Unternehmen, die sich auf den Außenmarkt fokussieren, wird die Inanspruchnahme von Vorteilen, die für Inländer der Sonderwirtschaftszonen vorgesehen sind bzw. mit denen auch andere Arten der Steuervergünstigungen erfolgreich kombiniert werden können, von Interesse sein.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ist die Verwendung des vereinfachten Besteuerungssystems durch IT-Unternehmen möglich, was die steuerliche Berichterstattung deutlich vereinfacht.

Als eine der Maßnahmen der außersteuerlichen Beförderung tritt die staatliche Mitfinanzierung von Vorhaben russischer IT-Unternehmen auf, die auf Wettbewerbsgrundlage gewährt wird. Diese Möglichkeit ist insbesondere im Bereich der Entwicklung von digitalen Plattformen und Software für die Schaffung und Entwicklung von hochtechnologischer Industrieproduktion sowie für Projekte der führenden Unternehmen im Bereich von Produkten, Serviceleistungen und Plattformlösungen auf Grundlage von digitalen End-to-End-Lösungen (dazu gehören insbesondere: Big Data, Neurotechnologien und künstliche Intelligenz, Distributed-Ledger-Technologien, industrielles Internet, Komponente der Robotertechnik und Sensorik, Technologien der virtuellen und ergänzten Realität) vorgesehen. Die Bedingungen der Teilnahme am Wettbewerb beinhalten die Anforderungen an die Tätigkeiten und Erfahrungen des Bewerberunternehmens sowie in Bezug auf Fristen und Kostenumfang der Projektumsetzung.

Autoren



Anna Afanasyeva

Juristin | Partnerin
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000
Anna.Afanasyeva@bblaw.com



Sergey Bogatyrev

Jurist
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000
Sergey.Bogatyrev@bblaw.com



Natalia Wilke

Juristin | Partnerin
Standortleiterin St. Petersburg
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000
Natalia.Wilke@bblaw.com



BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

06/2019